

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

03.02.2025

Geschäftszeichen:

III 14-1.23.11-2/23

Zulassungsnummer:

Z-23.11-2170

Antragsteller:

CCM-Concepts GmbH
Fedor-Schnott-Straße 25
08523 Plauen

Geltungsdauer

vom: **3. Februar 2025**

bis: **3. Februar 2030**

Zulassungsgegenstand:

Wärmedämmplatten aus Mineralschaum "FEDORFOAM"

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Wärmedämmplatten aus Mineral-
schaum mit der Bezeichnung "FEDORFOAM", nachfolgend als Wärmedämmplatten bezeich-
net.

Die Wärmedämmplatten werden aus Zement, untersetzt mit einem mineralischen Compound
und einem natürlichen Schaumbildner, Hydrophobierungsmittel, weiteren Additiven sowie
Wasser hergestellt.

Die Ausgangsstoffe werden in einem Mischer verarbeitet und in Formen gegossen. Nach
Trocknung werden aus den Blöcken die Wärmedämmplatten in Nennmaße geschnitten.

1.2 Verwendungsbereich

Die Wärmedämmplatten dürfen entsprechend den Anwendungsgebieten DI, WI, WZ und WTR
nach DIN 4108-10¹, Tabelle 1, verwendet werden.

Die Wärmedämmplatten sind bei Einbau und Verwendung vor Feuchte zu schützen.

Die Wärmedämmplatten sind nichtbrennbare Baustoffe (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1²).

Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Wärmedämmplatten zusätzlich mit An-
strichen, Beschichtungen, Kaschierungen oder Ähnlichem aus brennbaren Baustoffen verse-
hen werden.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Zusammensetzung und Herstellungsverfahren

Die Wärmedämmplatten müssen nach der Zusammensetzung und dem Herstellungsver-
fahren denen entsprechen, die den Zulassungsversuchen zugrunde lagen.

Zusammensetzung und Herstellungsverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik
hinterlegt.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.1.2 Beschaffenheit

Die Wärmedämmplatten müssen an allen Stellen gleichmäßig dick und von gleichmäßigem
Gefüge sein. Sie müssen gerade und parallele Kanten haben.

Die Wärmedämmplatten müssen rechteckig, ihre Oberflächen eben sein. Die Anforderung
an die Rechtwinkligkeit ist erfüllt, wenn bei Prüfung nach DIN EN 824³ die Abweichung von
der Rechtwinkligkeit in Längen- und Breitenrichtung 5 mm/m nicht überschreitet.

Die Ebenheit wird nach DIN EN ISO 29468⁴ bestimmt. Die Abweichung von der Ebenheit darf
den Wert von 2 mm nicht überschreiten.

1	DIN 4108-10:2021-11	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 10: Anwendungsbezo- gene Anforderungen an Wärmedämmstoffe
2	DIN EN 13501-1:2019-05	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten
3	DIN EN 824:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Rechtwinkligkeit
4	DIN EN ISO 29468:2022-12	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Ebenheit

2.1.3 Maße

Die Wärmedämmplatten haben folgende Abmessungen (Nennmaße):

Länge: 600 mm

Breite: 400 mm

Dicke: 60 mm bis 100 mm

Länge und Breite werden nach DIN EN ISO 29465⁵ ermittelt. Die Dicke ist nach DIN EN ISO 29466⁶ zu bestimmen. Die zulässigen Abweichungen der gemessenen Einzelwerte von den angegebenen Nennmaßen betragen ± 2 mm.

2.1.4 Rohdichte

Jeder Einzelwert der Rohdichte (trocken) der Wärmedämmplatten muss bei Prüfung nach DIN EN ISO 29470⁷ mindestens 90 kg/m^3 und höchstens 120 kg/m^3 betragen.

Vor der Prüfung sind die Proben bei 45°C bis zur Massekonstanz zu trocknen.

2.1.5 Feuchteaufnahme

Die Wärmedämmplatten dürfen bei 23°C und 80 % relativer Luftfeuchte, geprüft nach DIN EN ISO 12571⁸, nicht mehr als 3,0 Masse-% Feuchte aufnehmen.

Vor der Klimalagerung sind die Proben bei 45°C bis zur Massekonstanz zu trocknen.

2.1.6 Wärmeleitfähigkeit und Wärmedurchlasswiderstand

Die Wärmeleitfähigkeit bei 10°C Mitteltemperatur darf bei Prüfung nach DIN EN 12667⁹ den Wert $\lambda_{10,\text{tr}} = 0,045 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$ nicht überschreiten.

Vor der Prüfung sind die Proben bei 45°C bis zur Massenkonzanz zu trocknen.

Beim rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gilt für die Wärmedämmplatten folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit:

$$\lambda_B = 0,048 \text{ W/(m}\cdot\text{K)}$$

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke der Wärmedämmplatten anzusetzen

2.1.7 Brandverhalten

Die Wärmedämmplatten müssen die Anforderungen an Bauprodukte der Klasse A1 nach DIN EN 13501-1¹² erfüllen.

Die Prüfungen sind nach DIN EN ISO 1182¹⁰ und DIN EN ISO 1716¹¹ durchzuführen.

2.1.8 Druckspannung bei 10 % Stauchung

Die Druckspannung bei 10 % Stauchung (Mittelwert aus 5 Probekörpern), ermittelt nach DIN EN ISO 29469¹², darf im Alter von mindestens 28 Tagen den Wert von 45 kPa nicht unterschreiten. Einzelwerte dürfen den jeweiligen Wert um höchstens 10 % unterschreiten.

5	DIN EN ISO 29465:2022-12	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Länge und Breite
6	DIN EN ISO 29466:2023-02	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Dicke
7	DIN EN ISO 29470:2024-09	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Rohdichte
8	DIN EN ISO 12571:2022-04	Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung der hygroskopischen Sorptionseigenschaften
9	DIN EN 12667:2001-05	Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten - Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät - Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand
10	DIN EN ISO 1182:2020-11	Prüfungen zum Brandverhalten von Produkten - Nichtbrennbarkeitsprüfung (ISO 1182:2010)
11	DIN EN ISO 1716:2018-10	Prüfungen zum Brandverhalten von Produkten - Bestimmung der Verbrennungswärme (des Brennwertes) (ISO 1716:2010)
12	DIN EN ISO 29469:2023-02	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung des Verhaltens bei Druckbeanspruchung

2.1.9 Wasseraufnahme bei langfristigem, teilweisem Eintauchen

Die Wärmedämmplatten dürfen bei langfristigem, teilweisem Eintauchen, geprüft nach DIN EN ISO 16535¹³, nicht mehr als 6,0 kg/m² Wasser aufnehmen.

2.1.10 Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl

Die Wasserdampfdiffusionswiderstandszahl für den rechnerischen Nachweis eines möglichen Tauwasserausfalls infolge Wasserdampfdiffusion nach DIN 4108-3¹⁴ beträgt für die Wärmedämmplatten $\mu = 8$.

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Wärmedämmplatten sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Verpackung

Die Verpackung der Wärmedämmplatten muss so erfolgen, dass sie während Transport und Lagerung vor Feuchte geschützt sind.

2.2.3 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder der Beipackzettel des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin sind folgende Angaben anzubringen:

- Wärmedämmplatten "FEDORFOAM" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.11-2170
- Kurzzeichen für das Anwendungsgebiet nach DIN 4108-10
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit
- Nennstärke, Nennlänge und Nennbreite in mm
- nichtbrennbar, Klasse A1 nach DIN EN 13501-1
- Name des Herstellers bzw. des Vertreibers
- Herstellwerk¹⁵ und Herstelldatum¹⁵

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

¹³ DIN EN ISO 16535:2019-10 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Wasseraufnahme bei langfristigem Eintauchen

¹⁴ DIN 4108-3:2018-10 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 3: Klimabedingter Feuchteschutz, Anforderungen, Berechnungsverfahren und Hinweise für Planung und Ausführung

¹⁵ Darf auch verschlüsselt angegeben werden.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nicht-brennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung¹⁶ sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem in Tabelle 1 festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Kennzeichnung der Bauprodukte ist zu kontrollieren.

Hinsichtlich des Brandverhaltens sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis nicht-brennbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-A) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung¹⁶ sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

¹⁶

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft 2 vom 1. April 1997.

Tabelle 1: Art und Umfang der Prüfungen im Rahmen der Übereinstimmungsbestätigung

Eigenschaft	Prüfung nach Abschnitt	Mindesthäufigkeit	
		Werkseigene Produktionskontrolle*	Fremdüberwachung**
Beschaffenheit	2.1.2	täglich	zweimal jährlich
Maße	2.1.3	täglich	zweimal jährlich
Rohdichte	2.1.4	täglich	zweimal jährlich
Feuchteaufnahme	2.1.5	-	zweimal jährlich
Wärmeleitfähigkeit	2.1.6	-	zweimal jährlich
Brandverhalten	2.1.7 und "Richtlinien ..."¹⁶		zweimal jährlich
Druckspannung bei 10 % Stauchung	2.1.8	-	zweimal jährlich
Wasseraufnahme langfristig	2.1.9	-	zweimal jährlich
* an fünf Proben			
** an zwei Nenndicken			

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt
Meyer